

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2020
Fundstelle: Brem.ABl. 2020, 558

aufgeh. durch § 9 Absatz 5 Satz 1 der Ordnung vom 29. November 2023 (Brem.ABl. S. 1403; 2024 S. 336)

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 (Physik/Elektrotechnik) und 7 (Wirtschaftswissenschaft) haben auf ihren Sitzungen am 10. Juni 2020 (FB 1) und am 24. Juni 2020 (FB 7), gemäß [§ 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge \(AT BPO\) der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Vollfach) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt B.Sc.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO](#) studiert. Der General Studies Bereich umfasst 18 CP und besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 15 CP und frei wählbaren Fachergänzenden Studien der Universität Bremen im Umfang von 3 CP.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- a) Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP (Wahlpflichtmodule);
- b) Grundlagen Elektrotechnik und Informationstechnik (Pflichtmodule) im Umfang von 63 CP;
- c) Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Pflichtmodule) im Umfang von 39 CP;
- d) Grundlagen Mathematik und Informatik (Pflichtmodule) im Umfang von 24 CP;
- e) Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodule) im Umfang von 24 CP;
- f) General Studies im Umfang von 18 CP mit Pflichtmodulen im Umfang von 15 CP sowie 3 CP aus den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen. Die Leistungen aus den Fachergänzenden Studien werden als unbenotete Leistungen anerkannt.

(3) Im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Studienteiles ist ein Schwerpunkt (SP) im Umfang von 24 CP auszuwählen. Jeder Schwerpunkt beinhaltet ein Modul 1 im Umfang von 12 CP, welches im Schwerpunkt verpflichtend zu absolvieren ist, und ein Projektmodul sowie das Modul 2, jeweils im Umfang von 12 CP, von denen eines nach eigener Wahl zu absolvieren ist. Ein gewählter Schwerpunkt muss vollständig absolviert werden, der Wechsel des Schwerpunkts ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bei einem Wechsel des Schwerpunkts entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach individueller Sachlage. Folgende Schwerpunkte sind zu wählen:

- a) Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing (IEMM)
- b) Finanzen und Rechnungswesen (FiR)

c) Logistik (Log)

(4) Eine Ergänzung des Angebotes im Wahlpflichtbereich erfordert den Beschluss des Bachelorprüfungsausschusses.

(5) [Anlage 1](#) stellt den Studienverlaufsplan dar, [Anlage 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(8) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(9) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(10) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT BPO](#) durchgeführt.

**§ 3
Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT BPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den folgenden Formen erfolgen:

- Laborberichte und Versuchsberichte bzw. Versuchsprotokolle: Dies sind schriftliche Ausarbeitungen zu durchgeführten Versuchen.
- Befragung zum Versuch.
- Versuchsdurchführung: Durchführung eines Versuchs im Rahmen einer Lehrveranstaltung.
- Portfolioprüfung gemäß [§ 8 Absatz 8 AT BPO](#), das Portfolio wird zusammenfassend bewertet. Portfolioprüfungen werden so konzipiert, dass die Anforderungen im Rahmen des ausgewiesenen Workloads veranstaltungsbegleitend zu erbringen sind.
- Bonusprüfungen: Studienbegleitende, freiwillige Prüfungen, die sich auf die Note der Modulprüfung ausschließlich positiv auswirken können. Nicht abgelegte Bonusprüfungen haben keine negative Auswirkung auf die Modulnote.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT BPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können auch in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt [Anlage 4](#).

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT BPO](#) wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT BPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des [§ 6](#) und [§ 7](#) jeweils Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Bachelorarbeit in „Betriebswirtschaftslehre“

(1) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(2) Voraussetzungen zur Anmeldung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis von mindestens 120 CP sowie englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit soll regelhaft als Einzelarbeit erstellt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 7
Modul Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium) in
„Elektrotechnik und Informationstechnik“

- (1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Voraussetzungen zur Anmeldung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis von mindestens 120 CP sowie englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu vier Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelorarbeit fließt dabei mit 75% und das Kolloquium mit 25% in die gemeinsame Note ein.

§ 8
Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 9
Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Vollfach) ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Vollfach) aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag muss bis zum 15. November 2020 beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Über die

Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Die Prüfungsordnung vom 23. Februar 2012, zuletzt geändert am 23. Januar 2019 tritt zum 30. September 2025 außer Kraft. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

[Anlage](#) Studienverlaufsplan „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“

[1:](#)

[Anlage](#) Module und Prüfungsanforderungen

[2:](#)

[Anlage](#) Weitere Prüfungsformen (entfällt)

[3:](#)

[Anlage](#) Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

[4:](#)

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlaufsplan - „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Vollfach)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

	Pflichtmodule, 126 CP				Wahlpflichtmodule, 36 CP		Pflichtmodule, 15 CP		Wahlmodule, 3 CP		Σ 180 CP
	Grundlagen Elektrotechnik und Informationstechnik, 63 CP			Grundlagen Mathematik und Informatik, 24 CP	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre, 39 CP	Module SP, BWL gemäß § 2 Absatz 3	Bachelorarbeit, 12 CP	General Studies Bereich, 18 CP			
1. Sem.	GWN Gleich- und Wechselstromnetzwerke, 6 CP	GDTW Grundlagen der Digitaltechnik, 6 CP		HM 1 Höhere Mathematik 1, 9 CP	ABWL I Rechnungswesen und -abschluss, 9 CP						30
2. Sem.	EM Elektrische Messtechnik, 6 CP			HM 2 Höhere Mathematik 2, 9 CP	Gdl1 Grundlagen der Informatik 1, 6 CP	ABWL IV Produktion und Logistik, 6 CP	ABWL II Marketing, 6 CP				33
3. Sem.	EmF Elektrische und magnetische Felder, 6 CP	SysTh Systemtheorie, 6 CP	GLabW Grundlagenlabor ET für Wlmg, 3 CP		FinWi Finanzwirtschaft, 6 CP			AnWiDat Analyse von Wirtschaftsdaten, 3 CP	GS ET/ IT, 3 CP		27

4. Sem.	EmE Elektromagnetische Energieumwandlung, 6 CP	HauS Halbleiterbauelemente und Schaltungen 6 CP					SP BWL Modul 1, 12 CP		Statistik, 9 CP			33
5. Sem.	GEATW Grundlagen der Energie- und Automatisierungstechnik für Wilng, 6 CP	GITW Grundlagen der Informationstechnik für Wilng, 6 CP	GMMW Grundlagen der Mikrosystemtechnik und Mikroelektronik für Wilng, 6 CP				SP BWL Projekt oder Modul 2, 12 CP					30
6. Sem.					InnoMan Innova- tionsmana- gement, 6 CP	FEGBWL Fachliche Ergänzung BWL, 6 CP		ThsBScWa Modul Bachelorarbeit oder ThsBScWb Modul Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium), 12 CP			Fachergänzende Studien, 3 CP	27

CP = Credit Points, Sem. = Semester; BWL = Betriebswirtschaftslehre, ET/IT = Elektrotechnik und Informationstechnik, SP = Schwerpunkt, Wilng: Wirtschaftsingenieurwesen, GS = General Studies.

Anlage 2

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Modul Bachelorarbeit (Module Bachelor Thesis), 12 CP

ausser Kraft

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ThsBScWa	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	Bachelorarbeit	PL: 1 SL: 0
ThsBScWb	Modul Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Bachelor Thesis (inclusive Colloquium)	WP	12	MP	Bachelorarbeit und Kolloquium	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Grundlagen Elektrotechnik und Informationstechnik (Introduction to Electrical Engineering and Information Technology), 63 CP

ausser Kraft

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GWN	Gleich- und Wechselstromnetzwerke	DC and AC Networks	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
GDTW	Grundlagen der Digitaltechnik	Fundamentals of Digital Technologies	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EM	Elektrische Messtechnik	Electrical Measurement	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EmF	Elektrische und magnetische Felder	Electric and Magnetic Fields	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
SysTh	Systemtheorie	System Theory	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
GLabW	Grundlagenlabor Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieurwesen	Electrical Engineering Basic Lab for Electrical Engineering with Management	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
EmE	Elektromagnetische Energiewandlung	Electromagnetic Energy Conversion	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
HauS	Halbleiterbauelemente und Schaltungen	Semiconductor Devices and Circuits	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
GEAT W	Grundlagen der Energie- und Automatisierungstechnik für Wirtschaftsingenieurwesen	Introduction to Energy and Automation Engineering for	P	6	TP	Grundlagen der Regelungs- technik, 3 CP	PL: 1 SL: 0

		Electrical Engineering with Management				Grundlagen der Energietechnik, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GITW	Grundlagen der Informationstechnik für Wirtschaftsingenieurwesen	Introduction to Information Technology for Electrical Engineering with Management	P	6	KP		PL: 2 SL: 0
GMMW	Grundlagen der Mikrosystemtechnik und Mikroelektronik für Wirtschaftsingenieurwesen	Microelectronics for Electrical Engineering with Management	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Basics Business Studies), 39 CP

ausser Kraft

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ABWL I	Rechnungswesen und -abschluss	Accounting and Accounts	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
ABWL II	Marketing	Marketing	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
ABWL IV	Produktion und Logistik	Production and Logistics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
FinWi	Finanzwirtschaft	Finance	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
InnoMan	Innovationsmanagement	Innovation Management	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
FEGBWL	Fachliche Ergänzung Betriebswirtschaftslehre	Business Studies Supplement	P	6	MP (LV)		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.4 Grundlagen Mathematik und Informatik (Basics Mathematics and Computer Science),
24 CP

ausser Kraft

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
HM1	Höhere Mathematik 1	Advanced Mathematics 1	P	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
HM2	Höhere Mathematik 2	Advanced Mathematics 2	P	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
GdI1	Grundlagen der Informatik 1	Fundamentals in Computer Science Part 1	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5 SP BWL: Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (Profile Business Studies), 24 CP

Das Modul 1 wird verpflichtend absolviert, zwischen Modul 2 und dem Projekt ist eine Auswahl zu treffen.

2.5.1 Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing (International Entrepreneurship, Management and Marketing) (IEMM)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SPBWL-IEMM-1	Modul 1 IEMM	Module 1 IEMM	WP (P im Schwerpunkt)	12	KP		PL: 2 SL: 0
SPBWL-IEMM-2	Modul 2 IEMM	Module 2 IEMM	WP	12	KP		PL: 2 SL: 0
SPBWL-IEMM-P	Projekt IEMM	Project IEMM	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5.2 Finanzen und Rechnungswesen (FiR) (Finance and Accounting (FA))

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SPBWL-FiR-1	Modul 1 FiR	Module 1 FiR	WP (P im Schwerpunkt)	12	KP		PL: 2 SL: 0
SPBWL-FiR-2	Modul 2 FiR	Module 2 FiR	WP	12	KP		PL: 2 SL: 0
SPBWL-FiR-P	Projekt FiR	Project FiR	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5.3 Logistik (Logistics), (Log)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SPBWL- Log-1	Modul 1 Log	Module 1 Log	WP (P im Schwerpunkt)	12	KP		PL: 2 SL: 0
SPBWL- Log-2	Modul 2 Log	Module 2 Log	WP	12	KP		PL: 2 SL: 0
SPBWL- Log-P	Projekt Log	Projec Log	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.6 General Studies Bereich (General Studies Area), 18 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
AnWiDat	Analyse von Wirtschaftsdaten	Analysis of Economic Data	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
	General Studies Elektro- und Informationstechnik	General Studies Electrical and Information Engineering	P	3	MP (LV)		Je nach Wahl benotet oder unbenotet
Statistik	Statistik	Statistics	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
	Fachergänzende Studien der Universität Bremen		W	3			nach Wahl, unbenotete Leistungen

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen - entfällt -

Anlage 4

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß [§ 27 AT BPO](#) vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2 Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des [§ 24 Absatz 6 AT BPO](#) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

ausser